

Wasserlieferordnung
der
Wasserversorgungsgenossenschaft Kükels e. G.

§ 1

Wasserlieferung

- (1) Die Genossenschaft beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzerwechseln auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
- (2) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die die Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn es handelt sich um Gefahr in Verzug. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung deines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
- (3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadensersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch an ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

§ 2

Kostenberechnung

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag gemäß §11 c) der Satzung und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungssätze vom Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt werden (vgl. §§ 3 u. 4).
- (2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitung vom Haus an das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft sowie des Hausanschlusses auf eigene Rechnung zu tragen. Die Genossenschaft berät lediglich das Mitglied hinsichtlich der Vermittlung der Installationsarbeiten.
- (3) Der Wasseranschluss an die Hauptwasserleitung wird durch die Wasserversorgungsgenossenschaft in Auftrag gegeben und durchgeführt. Die Wasserleitung wird bis auf das anzuschließende Grundstück gelegt.

§ 3

Anschlussbeitrag

- (1) Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft oder bei einem Anschluss eines weiteren Grundstücks einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Anschlussbeitrages setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.
- (2) Ein Anschlussbeitrag berechtigt jedes Mitglied der Wasserversorgungsgenossenschaft zwei Wohneinheiten mit Wasser über einen Anschluss versorgen zu lassen, wobei diese Wohneinheiten auf einem Grundstück liegen und in einem Gebäude mit einer Hausnummer sein müssen. Für jede weitere Wohneinheit wird eine halbe Anschlussgebühr fällig.
- (3) Werden auf dem Grundstück weitere Gebäude angeschlossen, so werden für die ersten zwei

Wohneinheiten ein weiterer Anschlussbeitrag fällig. Für jede weitere Wohneinheit wird ein halber Anschlussbeitrag fällig.

- (4) Wird ein Grundstück geteilt, so dass zwei Grundstücke mit eigener Flurbezeichnung entstehen, dann wird für das noch nicht angeschlossene Grundstück ein Anschlussbeitrag fällig und ein neuer Anschluss an die Hauptleitung muss erstellt werden. Eine grenzüberschreitende Wasserweitergabe ist nicht erlaubt.
- (5) Wird ein Anschluss nicht mehr benötigt und zurückgebaut, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Anschlussbeitrages.
- (6) Der Anschlussbeitrag für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, wird vom Vorstand und Aufsichtsrat individuell festgelegt.

§ 4

Wassergeld

- (1) Für die Bereithaltung der Anlage und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Die Gebühr ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlagen-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden. Vorstand und Aufsichtsrat setzen die Höhe der Gebühren fest. Das abgegebene Wasser wird entsprechend den an den Messeinrichtungen (Wasseruhren) erfassten Verbräuchen berechnet.
- (2) Das Wassergeld ist jährlich innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die Wasserrechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, kann der Vorstand eine Vertragsstrafe von 10 € erheben. Außerdem können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden.
- (3) Nach der 3. Mahnung ist die Wasserversorgungsgenossenschaft berechtigt das säumige Mitglied von der Wasserversorgungsanlage zu trennen, siehe § 7 Lieferordnung. Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann im Wiederholungsfall auf eine Vorauszahlung des Wassergeldes bestehen.
- (4) Einwendungen gegen die Rechnung können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.

§ 5

Wasserverbrauchs-Messeinrichtung

- (1) Grundsätzlich muss jeder Hausanschluss mit einer Verbrauchsmesseinrichtung („Wasseruhr“) ausgestattet sein. Die Beschaffung und der Einbau erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft berät lediglich den Eigentümer hinsichtlich der Beschaffung und ist unverzüglich über den Einbau der neuen Verbrauchsmesseinrichtung zu informieren. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Einbauort in gutem Zustand zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen.
- (2) Die Messeinrichtung muss mit Ablauf der Eichfrist ausgewechselt werden.
- (3) Das Mitglied darf keine Veränderung an der Messeinrichtung vornehmen oder durch andere Personen durchführen lassen ohne den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Genossenschaft verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Zeigt die Messeinrichtung einen Fehler größer als 5 %, so ist die Messeinrichtung unverzüglich zu wechseln.
- (5) Zeigt die Messeinrichtung bei Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5 % plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5 %, so hat er die zu wenig gemessenen Wassermengen nachzubezahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.
- (6) Hat eine Messeinrichtung überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- (7) Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verloren gegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- (8) Das Ablesen der Messeinrichtung und die Rechnungserteilung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird zum

Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

(9) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglieder von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 6

Errichtung und Instandhaltung der Wasserleitung

- (1) Vor Errichtung eines Neuanschlusses muss ein formloser schriftlicher Antrag bei der Wasserversorgungsgenossenschaft gestellt werden. Bei der Errichtung eines Neuanschlusses wird im Auftrag der Genossenschaft ein neuer Wasseranschluss von der Hauptleitung bis auf das Grundstück gelegt. Ein neuer Absteller wird im öffentlichen Raum gesetzt. Für die weitere Verlegung auf dem Grundstück und die Installation des Verbrauchsmesseinrichtung im Haus ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Die Verbrauchsmesseinrichtung muss unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude frostfrei und gut zugänglich installiert werden. Die anfallenden Kosten der Verlegung auf dem Grundstück trägt das Mitglied. Bei der Verlegung sind die gültigen Vorschriften und DIN-Normen, wie etwa DIN 18012, zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Anschlussleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
- (3) Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere vom Bauwasser, erhebt der Vorstand ggf. eine angemessene Gebühr.
- (4) Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlage oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitgliedes verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt diese Arbeiten, auf Kosten des Mitgliedes, ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.
- (5) Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ungehindert durchführen, so hat das Mitglied, die durch die Zeit entstehenden Kosten zu erstatten.
- (6) Die Genossenschaft ist bereit, das Mitglied nach Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

§ 7

Verstöße gegen die Mitgliedspflichten

- (1) Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsmäßigen sich aus der Wasserlieferordnung, ergebenen Pflichten verstößt, insbesondere wenn
 - a) widerrechtlich durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Wasseranschlussleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkung in der Belieferung (§1 Abs.2) Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhalten oder Änderungen der Genossenschaft vorbehalten ist bzw. der Genossenschaft bekannt gemacht werden müssen, oder Plomben beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserlieferordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Genossenschaft wieder geöffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der

Wiederöffnung sind von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen.
Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegeben Beschränkungen der Belieferung (§1 Abs.2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.
Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine Vertragsstrafe bis zu 50 € festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

§ 8

Haftung

- (1) Wasserversorgungsgenossenschaft Kükels e.G. haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Vorstand, Aufsichtsrat oder ihren Auftragnehmern verursacht werden.
- (2) Die Haftung beschränkt sich auf Schäden am Wasserwerk und am gemeinsamen Rohrleitungsnetz und berücksichtigt insbesondere Wasserqualität und Lieferfähigkeit.
- (3) Die Mitglieder haften für alle der Genossenschaft und den anderen Mitgliedern entstandenen Schäden, die durch mangelhafte Hausanschlüsse und unzulässige Verbindungen z.B. Heizungswasserergänzung, externe Wasserstellen o. Ä. Verursacht werden.

§ 9

Gebühren, Beiträge

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft haben gemäß § 2,3 und 4 der Wasserlieferordnung vorbehaltlich einer jederzeit möglichen Änderung nachfolgende Kostenberechnung beschlossen:

1. Anschlussbeitrag:

Der Anschlussbeitrag ist eine Kostenpauschale, die zum Anschluss an das Rohrleitungsnetz der Wasserversorgungsgenossenschaft berechtigt.

Sie beträgt zur Zeit mindestens 1600 €, bei deutlich höheren Anschlusskosten erhöht sich der Betrag entsprechend dem erhöhten Aufwand.

Die mit diesem Beitrag verbundene Berechtigung ist in § 3 „Anschlussbeitrag“ der Wasserlieferordnung geregelt.

2. Wassergeld:

Das Wassergeld setzt sich aus einer Grundgebühr und einem verbrauchsabhängigen Betrag zusammen, der jedes Jahr von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ende des Geschäftsjahres in gemeinsamer Sitzung festgelegt wird.

Basis für die Festlegung ist die Kostenkalkulation des laufenden Jahres; die Informationen hierüber erfolgt mit der Zusendung der Verbrauchsabrechnung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 10

Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung

- (1) Die Wasserlieferordnung ist in der Generalversammlung am 12.12.2019 genehmigt worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

Kükels, 12.12.2019

(Versammlungsleiter)

(Schriftführer)

(Vorstand)